



Januar 2014

6.5/42

Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen

Anforderungen an die Räume von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich	2
3. Häufige Praxisfragen zu den Raumanforderungen	4
4. Empfehlungen zum Raumprogramm und zur Raumausstattung	5
5. Quellen und weitere Informationen	5
6. Auskünfte	6

Anhänge

- A1 Raumprogramm und Raumausstattung von Kindertagesstätten
- A2 Raumprogramm und Raumausstattung für Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung

1. Einleitung

Im Kanton Zug sind für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung die gesetzlichen Raumforderungen einzuhalten. Die vorliegenden Empfehlungen konkretisieren die Qualitätsanforderungen zu den Räumlichkeiten. Sie richten sich an die Zuger Einwohnergemeinden, die für die Erteilung einer Betriebsbewilligung und bei der Aufsicht die Einhaltung der Raumforderungen überprüfen müssen.

Die Empfehlungen enthalten auch Vorschläge zum Raumprogramm und zur Ausstattung von Kindertagesstätten sowie von Angeboten der schulergänzenden Betreuung (Mittagstische und Randzeitenbetreuung). Sie sind damit auch ein Hilfsmittel für Trägerschaften bei der Planung von Angeboten und für Bauherrschaften bei der Erstellung bzw. beim Umbau von Räumen, die für die familienergänzende Kinderbetreuung genutzt werden sollen.

2. Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

Die gesetzlichen Anforderungen an die Räumlichkeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen im Kanton Zug sind in zwei kantonalen Erlassen geregelt:

- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (Kinderbetreuungsgesetz, BGS 213.4, Stand 1. Januar 2013): Es bestimmt, dass die kantonalen Qualitätsanforderungen erfüllt sein müssen, damit die Gemeinde einer Kinderbetreuungseinrichtung eine Betriebsbewilligung erteilen kann (§ 4 Abs. 2).
- Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2006 (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV; BGS 213.42, Stand 1. Januar 2013) und Anhang zur KiBeV (BGS 213.42-A1, Stand 1. Januar 2013): Sie regeln die Qualitätsanforderungen an Kinderbetreuungseinrichtungen. Dazu gehören auch Bestimmungen zu den Räumlichkeiten.

Die gesetzlichen Raumforderungen gelten gemäss KiBeV für folgende Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Kindertagesstätten: Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren regelmässig betreut werden, die mehr als 14 Wochen pro Jahr mehr als 25 Stunden pro Woche geöffnet sind und die Kinder auch über Mittag betreuen (Krippen, Horte) (§ 1 Abs. 1 Bst. a KiBeV);
- Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung für Schulkinder bis 12 Jahre (§ 1 Abs. 1 Bst. c und d KiBeV).

2.1 Anforderungen an die Räumlichkeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen

Die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 ([PAVO]; SR 211.222.338, Stand 1. Januar 2013) legt fest, dass Einrichtungen, die mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber betreuen (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO), eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung sicherstellen müssen (Art. 15 Abs. 1 lit. a PAVO). Die Räume müssen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und

des Brandschutzes entsprechen (Art. 15 Abs. 1 lit. d PAVO). Ziel ist, das Wohl der betreuten Kinder sicherzustellen und eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen. Raumanforderungen stellen damit einer von mehreren Faktoren der Strukturqualität von Kinderbetreuungseinrichtungen dar.

In der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) werden die gesetzlichen Raumanforderungen an Kinderbetreuungseinrichtungen im Kanton Zug präzisiert:

1. § 3 Abs. 1 Bst. e KiBeV verlangt von den Einrichtungen, dass sie die notwendigen Hygienemassnahmen getroffen haben und über ein Hygienekonzept verfügen.
2. Im Anhang der KiBeV sind die Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten (Krippen und Horte) sowie Mittagstische und Randzeitenbetreuung festgelegt. Dazu gehören auch Bestimmungen zu den Räumlichkeiten.

Anforderungen an die Räumlichkeiten für Kindertagesstätten

(§ 1 Abs. 4 KiBeV Anhang)

Innenräume

Jede Gruppe verfügt über mindestens 2 Räume mit genügendem Tageslicht. Für die Betreuung stehen pro Kind mindestens 6 m², für schulpflichtige Kinder 4 m² Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume). Für Kinder unter 2 Jahren muss einer der Räume als Ruheraum eingerichtet sein (für schulpflichtige Kinder ein Raum für Hausaufgaben).

Aussenräume

Es sind in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.

Anforderungen an die Räumlichkeiten von Mittagstischen und Randzeitenbetreuung

(§ 3 Abs. 4 KiBeV Anhang)

Innenräume

Für die Betreuung stehen pro Kind mindestens 4 m² Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume).

Aussenräume

Es sind in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.

2.2 Anforderungen an die Sicherheit

Die KiBeV verlangt darüber hinaus, dass in Kinderbetreuungseinrichtungen Vorkehrungen für den Notfall zu treffen sind und ein Notfallkonzept vorliegt (§ 3 Abs. 1 Bst. d KiBeV). Die unfallsichere Einrichtung der Räume, das gefahrlose Spielen im Freien sowie das Vorgehen bei Notfällen (z.B. bei Bränden) sind wichtige Themen, die in diesem Konzept zu regeln sind.

Weitere Informationen zur Sicherheit von Kinderbetreuungsangeboten sind in den Empfehlungen der Direktion des Innern zu den Anforderungen an die Hygiene und Sicherheit in Kinderbetreuungseinrichtungen zu finden unter www.zg.ch/sozialamt.

2.3 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen sind über die gesetzlichen Qualitätsanforderungen hinaus die Bau- und Brandschutzvorschriften des Kantons sowie die gesetzlichen Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene des Bundes zu beachten:

1. **Bauvorschriften:** Wenn für die familienergänzende Kinderbetreuung Bauten erstellt, verändert oder anders genutzt werden, ist eine Baubewilligung der Gemeinde einzuholen (§ 44 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 ([PBG]; BGS 721.11, Stand 1. September 2013).
2. **Brandschutzvorschriften:** Das Gebäude und die Räume müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen (Art. 15 Abs. 1 lit. d PAVO). Kinderbetreuungseinrichtungen müssen beim kantonalen Amt für Feuerschutz eine Brandschutzbewilligung einholen (§ 15 Abs. 1 Bst. a und § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 [BGS 722.21, Stand 1. Oktober 2013]). Die Einhaltung der Brandschutzvorschriften wird jährlich durch die Feuerschau der Standortgemeinde kontrolliert.
3. **Vorschriften zu Lebensmittelhygiene:** Werden Kinder und Mitarbeitende während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung verpflegt, haben diese die Lebensmittelgesetzgebung des Bundes zu beachten:
 - Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0, Stand 1. Oktober 2013);
 - Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV, SR 817.02, Stand 1. Januar 2014).Die gesetzlichen Regeln zum hygienischen Umgang mit Lebensmitteln müssen eingehalten werden. Bei Inbetriebnahme einer Betreuungseinrichtung besteht die Pflicht, sich bei der Lebensmittelkontrolle des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz zu melden (Meldepflicht), damit sie Kontrollbesuche durchführen kann.

Weitere Informationen zu den Bau-, Brandschutzvorschriften und den Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene sind in den Empfehlungen der Direktion des Innern zu den Anforderungen an die Hygiene und Sicherheit in Kinderbetreuungseinrichtungen zu finden unter www.zg.ch/sozialamt.

3. Häufige Praxisfragen zu den Raumanforderungen

1. *Für eine Kindertagesstätte steht nur ein Raum zur Verfügung. Dieser ist aber wesentlich grösser als vorgeschrieben.*

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, durch bauliche Massnahmen (mobile Trennwände) verschiedene Aktivitätszonen für die Kinder zu schaffen. Wesentlich ist, dass es Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder gibt, welche ein Ruhebedürfnis haben. Werden Kinder unter zwei Jahren betreut, müssen die Räume so aufteilbar sein, dass die Kinder nicht im Schlaf gestört werden. Für Kinder dieses Alters ist gemäss Anhang der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung ein separater Ruheraum erforderlich.
2. *In einer Kindertagesstätte sind zwar zwei Räume vorhanden, sie erreichen aber nicht die vorgeschriebene Grösse.*

Abweichungen von den gesetzlichen Qualitätsanforderungen der KiBeV nach unten haben Auswirkungen auf die Gruppengrösse. Diese muss entsprechend angepasst werden. Falls nur Kinder ab drei Jahren betreut werden, kann auf eine Reduktion der Gruppengrösse verzichtet werden, wenn das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dafür ist eine Ausnahmegewill-

ligung der Gemeinde notwendig (vgl. § 3 Abs. 3 KiBeV und § 4 Abs. 1 Bst. b KiBeV Anhang).

3. *Es sind Räume in ausreichender Grösse vorhanden. Sie beinhalten jedoch auch die Garderobe, den Essensbereich oder weitere Nebenräume.*

Die vorgeschriebene Zahl und Grösse bezieht sich auf Räume, die für die Betreuung zur Verfügung stehen. Nebenräume wie Küche, Waschküche, Garderobe, Büro etc. dürfen deshalb nicht mitberücksichtigt werden. Falls ein Raum mehrfach genutzt wird, z.B. als Büroraum wie auch als Raum für Hausaufgaben, darf es nicht zu einer gleichzeitigen Nutzung kommen. Der Essensraum darf nur berücksichtigt werden, falls er ausserhalb der Essenszeiten für die Betreuung und andere Aktivitäten zur Verfügung steht, wie z.B. Basteln, Spielen, Hausaufgaben etc.

4. *Muss ein Waldkindergarten die Raumanforderungen ebenfalls erfüllen?*

Ein Kinderbetreuungsangebot benötigt nicht zwingend eigene Räume. Für einen bewilligungspflichtigen Waldkindergarten gemäss § 1 Abs. 1 Bst. a KiBeV, der auch nicht schulpflichtige Kinder betreut, sind die Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten sinngemäss anzuwenden.

4. Empfehlungen zum Raumprogramm und zur Raumausstattung

Auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton, von Fachempfehlungen und Praxiserfahrungen können kantonale Empfehlungen zum Raumprogramm und zur Raumausstattung von Kinderbetreuungseinrichtungen formuliert werden. Sie sind im Anhang dieser Empfehlungen zu finden.

5. Quellen und weitere Informationen

Raumstandards:

- Raumstandards für den Bau von Kindertagesstätten der Stadt Zürich (2004), Stadt Zürich Immobilienbewirtschaftung
- Raumstandards für Betreuungsstätten der Volksschule (2009), Stadt Zürich Immobilienbewirtschaftung: www.stadt-zuerich.ch/immo
- Raumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung (1995): Bundesamt für Sozialversicherungen

Qualitätskriterien für die Tagesbetreuung in der Schweiz:

- KiTaS-Richtlinien (2008), Verband kibesuisse: www.kibesuisse.ch
- Handbuch zur Gründung einer Kindertagesstätte (2011), Verband kibesuisse: www.kibesuisse.ch
- Qualitätsrahmen für die schulische Tagesbetreuung (2010), Bildung und Betreuung, Schweizerischer Verband für die schulische Tagesbetreuung: www.bildung-betreuung.ch

Qualitätskriterien für Tageseinrichtungen für Schulkinder in Deutschland:

- W. Tietze et al.: Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein nationaler Kriterienkatalog (2007), ISBN 978-3-589-24535-2
- R. Strätz et al.: Qualität für Schulkinder in Tageseinrichtungen und Offenen Ganztagesgrundschulen (QUAST). Ein nationaler Kriterienkatalog (2008), ISBN 978-3-2453-7-6

6. Auskünfte

Für Fragen zu diesen Empfehlungen steht die Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung des kantonalen Sozialamts gerne zur Verfügung: www.zg.ch/sozialamt